Amtsblatt

C 375

42. Jahrgang 24. Dezember 1999

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
1999/C 375/01	Entschließung des Rates vom 2. Dezember 1999 zur Entwicklung einer kohärenten europäischen Raumfahrtstrategie	
	Kommission	
1999/C 375/02	Euro-Wechselkurs	. 2
1999/C 375/03	Staatliche Beihilfen — C 3/98 (ex NN 162/97) — Österreich (¹)	. 3
1999/C 375/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (¹)	:
1999/C 375/05	Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln für die Zeit vom 15. November 1999 bis 15. Dezember 1999 (Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates)	!
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	III Bekanntmachungen	
	Kommission	
1999/C 375/06	SAVE II — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Energie- effizienz in der Europäischen Gemeinschaft (2000) SAVE II	
	Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)	
DE		

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Ι

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 2. Dezember 1999

zur Entwicklung einer kohärenten europäischen Raumfahrtstrategie

(1999/C 375/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

EINGEDENK der Entschließung des Rates vom 22. Juni 1998 über ein verstärktes Zusammenwirken der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Gemeinschaft (¹), die gleichzeitig auch vom Rat der Europäischen Weltraumorganisation (nachstehend "EWO" genannt) angenommen wurde, und NACH KENNTNISNAHME von der vom EWO-Rat am 11. Mai 1999 angenommenen Entschließung zur Gestaltung der Zukunft Europas in der Raumfahrt ("Shaping the future of Europe in Space"), in der eine voll entwickelte Strategie bis Ende des Jahres 2000 gefordert wird,

IN ANBETRACHT des Arbeitsdokuments der Kommission "in Richtung eines kohärenten europäischen Ansatzes für die Raumfahrt", in dem dargestellt wird, daß die Anstrengungen in der europäischen Raumfahrt zur Diskussion gestellt und die langfristigen Ziele Europas geprüft werden müssen,

IN ANBETRACHT der zentralen Rolle der EWO bei den gemeinsamen europäischen Anstrengungen zur Entwicklung weltraumbezogener Tätigkeiten,

IN ANBETRACHT der fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der EWO und der derzeitigen Aktivitäten zur Beteiligung Europas an einer neuen Generation von Satellitennavigationsdiensten (Galileo),

UNTER BETONUNG des Erfordernisses, über eine umfassende Raumfahrtstrategie den Herausforderungen in den Bereichen Telekommunikation, Verkehr und Umwelt zu begegnen sowie IN ANBETRACHT der Bedeutung der Raumfahrttechnologie im Zusammenhang mit Sicherheitsfragen und UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Umstrukturierung der europäischen Raumfahrtindustrie —

(1) BEGRÜSST die Analyse der Kommission in bezug auf den Handlungsbedarf, der sich ergibt, wenn Europa seine in den letzten Jahrzehnten aufgebauten Raumfahrtkapazitäten erhalten und weiter ausbauen möchte und wenn es weiterhin eine bedeutende Rolle spielen möchte, um für die kommerziellen und strategischen Herausforderungen der durch Satelliten-Infrastrukturen gestützten Informationsgesellschaft gerüstet zu sein,

- (2) IST SICH DARIN EINIG, daß die industriellen, wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten zur Bewältigung dieser Herausforderungen ein langfristiges Engagement und Investitionen in allen Bereichen, einschließlich der Weltraumwissenschaft, der Beteiligung an internationalen Programmen sowie der Aufrechterhaltung wettbewerbsfähiger Raketenstartdienste, voraussetzen.
- (3) BEGRÜSST die zunehmende Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der EWO und UNTERSTÜTZT die Absicht der Kommission, zusammen mit der EWO Maßnahmen für eine verbesserte Synergie zu treffen und weitere konkrete Maßnahmen zu prüfen, so daß den europäischen Raumfahrtanstrengungen auch die Aktivitäten der Europäischen Union in anderen Bereichen zugute kommen können,
- (4) ERSUCHT die Kommission, in einer gemeinsamen Unternehmung mit der EWO und in einem einheitlichen gemeinsamen Rahmen für Beratungen mit allen Beteiligten, ein umfassendes Dokument über eine kohärente europäische Strategie für die Raumfahrt auszuarbeiten,
- (5) RUFT alle Mitgliedstaaten AUF, sich in vollem Umfang an dem Beratungsprozeß zu beteiligen, insbesondere in der Beratenden Gruppe Raumfahrt, in dem die Kommission und die EWO regelmäßige Informationen über die Fortschritte geben und Diskussionsmöglichkeiten bieten,
- (6) ERSUCHT die Kommission, dem Rat (Forschung) auf seiner nächsten Tagung über die Fortschritte in diesem Prozeß zu berichten und ihm auf der Grundlage des gemeinsamen EWO-Kommission-Dokuments bis Ende 2000 eine europäische Strategie für die Raumfahrt zur Beurteilung vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. C 224 vom 17.7.1998, S. 1.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs (1)

23. Dezember 1999

(1999/C 375/02)

1 Euro	=	7,4402	Dänische Kronen
	=	330,6	Griechische Drachmen
	=	8,55	Schwedische Kronen
	=	0,6265	Pfund Sterling
			*** P. 11
	=	1,0089	US-Dollar
	=	1,489	Kanadische Dollar
	=	102,52	Yen
	=	1,6011	Schweizer Franken
	=	8,0605	Norwegische Kronen
	=	72,66675	Isländische Kronen (2)
	=	1,5676	Australische Dollar
	=	1,9573	Neuseeland-Dollar
	=	6,20120	Rand (2)

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 3/98 (ex NN 162/97)

Österreich

(1999/C 375/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag betreffend die Richtlinien der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft (WIBAG) für die Beteiligung an Unternehmen

Mit dem nachstehenden Schreiben hat die Kommission die österreichische Regierung von ihrem Beschluß unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzustellen

"Am 21. Januar 1998 hat die Kommission wegen der burgenländischen Regelung über öffentliche Beteiligungen an Unternehmen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet. Österreich wurde davon mit Schreiben SG(98) D/1410 vom 18. Februar 1998, die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt (ABl. C 154 vom 19.5.1998, S. 7) unterrichtet.

Dieses Verfahren wurde eingeleitet, da die zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen, die von den österreichischen Behörden nicht bestritten wurden, auf das Vorliegen einer nicht notifizierten Beihilfe hindeuteten.

Mit Schreiben vom 25. März 1998 teilten die österreichischen Behörden ihre Bemerkungen mit. Die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten äußerten sich nicht. Zu diesem Fall fanden mehrere Treffen statt, insbesondere am 7. Oktober 1998 und am 4. Dezember 1998.

Aus den von Österreich im Rahmen des Verfahrens übermittelten Unterlagen, die durch die Dokumente der ESA bestätigt wurden, ergab sich folgendes:

- Die Beteiligungsregelung des Landes Burgenland ist am 1.
 Oktober 1991 in Kraft getreten.
- Österreich hat diese Regelung der EFTA-Überwachungsbehörde am 28. Februar 1994 gemäß Artikel 62 EWR-Abkommen unter der Bezeichnung "Richtlinien für die Beteiligung an Unternehmen, Burgenländische Risiko-Kapitalbeteiligungsgesellschaft (BriKaBAG)" ordnungsgemäß notifiziert (GZ 403.523/14-IV/3/94 bzw. ESA 94-002).

- In Folge organisatorischer Umstrukturierungen im Burgenland im Jahr 1994 wurde die Regelung umbenannt in "Richtlinien der WIBAG (Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft) für die Beteiligung an Unternehmen". Dabei wurde jedoch keine Änderung vorgenommen, die Auswirkungen auf die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über staatliche Beihilfen hatte.
- Soweit die betreffende Regelung auch auf Unternehmen in der Primärproduktion sowie die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen nach Anhang II des Vertrags anwendbar war, wurde sie der Europäischen Kommission von der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Protokoll 27 Buchstabe d) EWR-Abkommen mitgeteilt (Brief der EFTA-Überwachungsbehörde an das Generalsekretariat der Europäischen Kommission vom 20.6.1994, Dok. Nr. 94-9269D).

Diese Regelung stellt somit eine bestehende Beihilfe im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag, Artikel 172 Absatz 5 und Artikel 144 der Beitrittsakte der Republik Österreich zur Europäischen Union dar, so daß das Verfahren C 3/98 aus formellen Gründen hinfällig geworden ist.

Die Kommission hat daher beschlossen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag hinsichtlich dieser Regelung, die eine bereits bestehende Beihilfe darstellt, einzustellen.

Die Kommission weist Österreich darauf hin, daß sie die Beteiligten durch Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Beteiligten in den EFTA-Unterzeichnerstaaten des EWR-Abkommens durch eine Bekanntmachung in der EWR-Beilage zum Amtsblatt und die EFTA-Überwachungsbehörde durch eine Kopie dieses Schreibens davon in Kenntnis setzen wird."

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(1999/C 375/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 4.5.1999

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: NN 10/99

Titel: Erwerb der Vermögenswerte der Breda Fucine Meridionali (BFM) durch Finmeccanica

Zielsetzung: Erwerb der Vermögenswerte der in Konkurs befindlichen BFM durch Finmeccanica

Beihilfeintensität oder -höhe: Keine staatliche Beihilfe

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.6.1999

Mitgliedstaat: Irland Beihilfe Nr.: N 204/99 Titel: Flughafen von Cork

Zielsetzung: Regionalentwicklung

Rechtsgrundlage: Finance Act 1997, Section 27 and Finance

Act 1995, Section 35

Haushaltsmittel: 11 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Mindestens 7 % NSÄ, höch-

stens 12 %

Laufzeit: Bis 31.12.1999

Andere Angaben: Jahresberichte; mit Ausnahme des Finanz-

dienstleistungssektors

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.7.1999

Mitgliedstaat: Irland

Beihilfe Nr.: NN 49/97 und 357/99

Titel: Steueranreize für Investitionen in die Filmwirtschaft

Zielsetzung: Förderung von Investitionen in die Filmwirtschaft — Produktion von Spielfilmen, Fernsehfilmen, Zeichentrickfil-

men und Dokumentarfilmen

Rechtsgrundlage:

 Section 35 of the Finance Act, 1987, as amended by Finance Act, 1996

Section 481 of the Taxes Consolidation Act, 1997

— Finance Bill, 1999

Haushaltsmittel: Ein jährlicher Steuereinnahmeverlust von 20

bis 30 Mio. IEP

Beihilfeintensität oder -höhe: Zwischen 12,5 % und 16,5 %

des gesamten Filmbudgets

Laufzeit: 1996 bis 2000

Andere Angaben: Keine Einwände aufgrund von Artikel 87

Absatz 3 Buchstabe d) EG-Vetrag

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der

Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 1.9.1999

Mitgliedstaat: Portugal Beihilfe Nr.: N 397/99

Titel: Erhöhung der Haushaltsmittel der Beihilferegelung für

Jungunternehmer (SAJE)

Zielsetzung: Förderung der Gründung, Erweiterung und Mo-

dernisierung kleiner und mittlerer Unternehmen

Rechtsgrundlage: Decreto-Lei e resolução do Conselho de Mi-

nistros

Haushaltsmittel: 26,5 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 90 % brutto

(65,52 % NSÄ)

Laufzeit: Bis Ende 1999

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der

Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 8.9.1999

Mitgliedstaat: Portugal **Beihilfe Nr.:** N 97/99

Titel: Steuerliche Investitionsbeihilfen

Zielsetzung: Entwicklung des Netzes unternehmerischer Tätigkeiten und Abbau regionaler Ungleichgewichte

Rechtsgrundlage: Decreto-Lei

Haushaltsmittel: 50 Mio. EUR jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 20 % NSÄ

Laufzeit: Bis Ende 2010

Andere Angaben: Der Mitgliedstaat hat sich verpflichtet, den einschlägigen Vorschriften (Beihilfeintensität und regionaler Geltungsbereich) der Karten der Regionalbeihilfen, die während der Geltungsdauer der Maßnahme in Kraft sind, jederzeit nachzukommen

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 8.9.1999

Mitgliedstaat: Portugal Beihilfe Nr.: N 96/99

Titel: Steuerliche Fördermaßnahmen für Internationalisierungs-

projekte

Zielsetzung: Förderung der Internationalisierung von Unternehmen und Erleichterung von direkten Auslandsinvestitionen

Rechtsgrundlage: Decreto-Lei

Haushaltsmittel: 50 Mio. EUR jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 20 % NSÄ

Laufzeit: Bis Ende 2010

Andere Angaben: Der Mitgliedstaat hat sich verpflichtet, alle Vorhaben zur Vergabe von Beihilfen im Bereich der direkten Auslandsinvestitionen an Großunternehmen sowie alle Vorhaben zur Gewährung von Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, deren Intensität 15 % (BSÄ) bzw. 7,5 % (BSÄ) überschreitet, einzeln mitzuteilen

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 10.11.1999

Mitgliedstaat: Deutschland (Mecklenburg-Vorpommern)

Beihilfe Nr.: NN 46/99

Titel: Umstrukturierung und Privatisierung der Mecklenburger Metallguß GmbH

Zielsetzung: Umstrukturierung eines Schiffsschraubenherstel-

lers

Rechtsgrundlage:

- Gesetz über die verbleibenden Aufgaben der Treuhandanstalt
- Haushalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur

Beihilfeintensität oder -höhe: 7,05 Mio. EUR (13,75 Mio. DEM)

Laufzeit: 1997—2002

Andere Angaben: Maßnahme, die keine staatliche Beihilfe darstellt: 3,1 Mio. EUR (6,065 Mio. DEM)

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 22.11.1999

Mitgliedstaat: Dänemark Beihilfe Nr.: N 501/99

Titel: Allgemeine und individuell zugeschnittene innerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Zielsetzung: Schaffung von Arbeitsplätzen für Personen mit geringen Aussichten auf eine Festanstellung

Rechtsgrundlage: Lov om aktiv socialpolitik, lovbekendtgørelse nr. 707 af 29.9.1998

Haushaltsmittel: 2000: 478 Mio. DKK (64 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 42 %—69 %

Laufzeit: Unbegrenzt

Andere Angaben: Jahresbericht

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state aids

Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln für die Zeit vom 15. November 1999 bis 15. Dezember 1999

(Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates $(^1)$) (1999/C 375/05)

- Erteilung einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93): Annahme

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
16.11.1999	Sifrol	Boehringer Ingelheim International GmbH D-55216 Ingelheim am Rhein	EU/1/97/050/011-012	19.11.1999
29.11.1999	Norvir	Abbott Laboratories Limited Queenborough Kent ME11 5EL United Kingdom	EU/1/96/016/003	1.12.1999
29.11.1999	Tikozyn	Pfizer Limited Ramsgate Road Sandwich Kent CT1 39NJ United Kingdom	EU/1/99/121/001-015	1.12.1999
8.12.1999	Ammonaps	Orphan Europe Immeuble Le Guillaumet F-92046 Paris-la Défense	EU/1/99/120/001-004	14.12.1999

— Änderung einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93): Annahme

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
16.11.1999	Combivir	Glaxo Group Ltd Greenford Road Middlesex UB6 0NN United Kingdom	EU/1/98/058/001-002	19.11.1999
16.11.1999	Bondronat	Roche Registration Limited 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/96/012/001-004	25.11.1999
16.11.1999	Viracept	Roche Registration Limited 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/98/054/001-003	23.11.1999
16.11.1999	Cerezyme	Genzyme BV Gooimer 3-30 1411 DC Naarden Nederland	EU/1/97/053/001-002	24.11.1999

⁽¹⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1.

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
29.11.1999	Norvir	Abbott Laboratories Limited Queenborough Kent ME11 5EL United Kingdom	EU/1/96/016/001	1.12.1999
29.11.1999	Mirapexin	Pharmacia & Upjohn SA Route d'Esch 52 L-1470 Luxembourg	EU/1/97/051/001-006, 009-010	1.12.1999
29.11.1999	Fortovase	Roche Registration Limited 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/98/075/001-002	1.12.1999
29.11.1999	Sifrol	Boehringer Ingelheim International GmbH D-55216 Ingelheim am Rhein	EU/1/97/050/001-006	1.12.1999
29.11.1999	Invirase	Roche Registration Limited 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/96/026/001	1.12.1999
3.12.1999	Rebif	Ares Serono (Europe) Ltd 24 Gilbert Street London W1Y 1RJ United Kingdom	EU/1/98/063/001-006	7.12.1999
8.12.1999	Patrex	Roerig Farmaceutici SpA Strada Statale 156 km 50 I-04010 Borgo S. Michele (Latina)	EU/1/98/078/001-012	14.12.1999
8.12.1999	Crixivan	Merck Sharp & Dohme Ltd Hertford Road Hoddesdon Hertfordshire EN11 9BU United Kingdom	EU/1/96/024/001-007	15.12.1999
8.12.1999	Cellcept	Roche Registration Limited 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/96/005/001-006	15.12.1999
8.12.1999	Crixivan	Merck Sharp & Dohme Ltd Hertford Road Hoddesdon Hertfordshire EN11 9BU United Kingdom	EU/1/96/024/001-005, 007	14.12.1999
8.12.1999	Arava	Hoechst Marion Roussel Deutschland GmbH D-65926 Frankfurt am Main	EU/1/99/118/001-009	15.12.1999
8.12.1999	Daquiran	Dr. Karl Thomae GmbH D-88397 Biberach/Riß	EU/1/97/052/001-006	14.12.1999
8.12.1999	Xenical	Roche Registration Limited 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/98/071/001-006	15.12.1999

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
8.12.1999	Gonal-F	Ares Serono (Europe) Ltd 24 Gilbert Street London W1Y 1RJ United Kingdom	EU/1/95/001/001-020	15.12.1999
8.12.1999	Novoseven	Novo Nordisk A/S DK-2880 Bagsværd	EU/1/96/006/001-003	15.12.1999
14.12.1999	Viagra	Pfizer Limited Ramsgate Road Sandwich Kent CT13 9NJ United Kingdom	EU/1/98/077/001-012	15.12.1999
14.12.1999	Rebif	Ares Serono (Europe) Ltd 24 Gilbert Street London W1Y 1RJ United Kingdom	EU/1/98/063/001-006	15.12.1999

- Rücknahme einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93)

Datum der	Bezeichnung des	Zulassungsinhaber	Registriernummer im	Datum der
Entscheidung	Arzneimittels		Gemeinschaftsverzeichnis	Mitteilung
8.12.1999	Daquiran	Dr. Karl Thomae GmbH D-88397 Biberach/Riß	EU/1/97/052/007-008	15.12.1999

— Erteilung einer Zulassung (Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93): Annahme

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
16.11.1999	Dicural	Fort Dodge Animal Health Holland C. J. van Houtenlaan 36 1381 CP Weesp Nederland	EU/2/97/003/004-015	23.11.1999
16.11.1999	Quadrisol	Intervet International BV Wim de Körverstraat 35 5831 AN Boxmeer Nederland	EU/2/97/005/004	23.11.1999
25.11.1999	Stronghold	Pfizer Limited Ramsgate Road Sandwich Kent CT13 9NJ United Kingdom	EU/2/99/014/001-006	3.12.1999
29.11.1999	Oxyglobin	Biopure Netherlands BV Prinses Irenestraat 59 1077 WV Amsterdam Nederland	EU/2/99/015/001	1.12.1999

— Änderung einer Zulassung (Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93): Annahme

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
16.11.1999	Dicural	Fort Dodge Animal Health Holland C. J. van Houtenlaan 36 1381 CP Weesp Nederland	EU/2/97/003/001-003	19.11.1999
16.11.1999	Econor	Novartis Animal Health Austria GmbH Biochemiestraße 10 A-6250 Kundl	EU/2/98/010/001-010	25.11.1999
8.12.1999	Fevaxyn Pentofel	Fort Dodge Laboratories Ireland Finisklin Industrial Estate Sligo Ireland	EU/2/97/002/001-003	15.12.1999

Jeder Interessent erhält auf Anfrage einen Bericht über die Beurteilung der betreffenden Arzneimittel sowie die entsprechenden Entscheidungen. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Europäische Agentur zur Beurteilung von Arzneimitteln 7, Westferry Circus, Canary Wharf London E14 4HB England

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

SAVE II

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft (2000) SAVE II

(1999/C 375/06)

- 1. In Anwendung der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1996 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft fordert die Kommission hiermit gemäß Artikel 2 der Entscheidung zur Einreichung von Vorschlägen zu folgenden Bereichen auf:
 - A. Studien, die der Durchführung und Ergänzung auf Gemeinschaftsebene stattfindender Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in den folgenden Bereichen dienen: öffentliches Auftragswesen, Energie-Audits, Maßnahmen zur Marktumwandlung, Kraft-Wärme Kopplung sowie eine begrenzte Zahl zielgerichteter Studien im Bereich Gebäude, Industrie und Transport;
 - B. Sektorbezogene Pilotaktionen zur Beschleunigung von Investitionen in energiesparende Maßnahmen und/oder zur Verbesserung der Strukturen in einer Reihe von Schwerpunktbereichen in den folgenden Sektoren: Ausbildung, Verkehr, Informationsdatenbanken, Ausrüstung, Gebäude, Industrie, Nachfragesteuerung, Kraft-Wärme Kopplung;
 - C. Maßnahmen zur Förderung des Erfahrungsaustauschs, mit denen die Koordinierung zwischen internationalen, auf Ebene der Europäischen Union stattfindenden, nationalen, regionalen und lokalen Tätigkeiten durch geeignete Mittel für die Informationsverbreitung verbessert werden soll;
 - D. Aktionen zur Überwachung der Fortschritte der Energieeffizienz in der Gemeinschaft und in den einzelnen Mitgliedstaaten;
 - E. Spezifische Aktionen zur Förderung der Einrichtung von Energiemanagementagenturen auf regionaler und kommunaler Ebene.
- SAVE ist das Programm der Europäischen Union zur Förderung der nichttechnologischen Aspekte der Energieeffizienz.
- 3. Juristische Personen, Gebietskörperschaften, Organisationen, natürliche Personen, öffentliche und private Unternehmen sowie vorhandene gemeinschaftsweite Netze oder zeitweilige Gruppierungen von Organisationen und/oder Unternehmen, die zur Durchführung der Projekte gebildet worden sind, werden hiermit aufgefordert, Vorschläge im Bereich der rationellen Energienutzung einzureichen.

Die Schwerpunkte für die fünf Typen von Aktionen sind in zwei verschiedenen Informationsbroschüren erläutert: in den SAVE-Leitlinien zu den Aktionen A bis D und in der Informationsbroschüre für SAVE Energieagenturen zu den Aktionen E.

Der Beitrag der Gemeinschaft für Aktionen A (Studien), C (Austausch von Erfahrung/Information) und D (Überwachung) kann bei einem Maximum von 100 % der förderfähigen Kosten des Projekts liegen. Aktionen B (Pilotaktionen) können bis zu 50 % und Aktionen E (Energieagenturen) bis zu 40 % der förderfähigen Kosten des Projekts finanziert werden.

Im allgemeinen sollten an Projekten der Aktionen A bis D mindestens zwei nichtverbundene Partner aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mitwirken. Im Rahmen der Aktionen E sollten Projekte die Einrichtung von zwei oder drei Agenturen in verschiedenen Mitgliedstaaten oder dem EWR vorsehen.

Juristische Personen in assoziierten Nichtmitgliedsländern in Mittel- und Osteuropa und Zypern können Vorschläge einreichen und unter Bedingungen teilnehmen, die jenen der Mitgliedstaaten und der EWR-Länder ähnlich sind. Es ist anzumerken, daß auch für diese Länder Projekte im Bereich der Aktionen A bis D mindestens zwei nichtverbundene Partner aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder dem EWR einbeziehen müssen. Für die Einrichtung von SAVE-Energieagenturen können juristische Personen in assoziierten Nichtmitgliedsländern in Mittel- und Osteuropa und Zypern Vorschläge einreichen und unter Bedingungen teilnehmen, die jenen der Mitgliedstaaten ähnlich sind. Jeder Vorschlag darf jedoch nicht mehr als eine Region oder Stadt dieser Länder betreffen. Diesbezügliche Entscheidungen werden gegenwärtig vorbereitet und angenommen. Vor der Vorbereitung und Einreichung von Vorschlägen, die diese Länder betreffen, setzen Sie sich bitte mit der Europäischen Kommission unter der unten angegebenen Adresse in Verbindung.

Die Vorschläge müssen spätestens am 31. März 2000, 12.00 Uhr Ortszeit, bei der Europäischen Kommission vorliegen. Vorschläge, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Informationen, die der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Einreichung eines Vorschlags oder mit dem Vertrag zugehen, werden vertraulich behandelt.

4. Ausführliche Informationen über das Verfahren, die Voraussetzungen für die Einreichung von Vorschlägen, die Auswahlkriterien, über die Grundsätze, nach denen über den Beitrag der Gemeinschaft entschieden wird, und über den mit erfolgreichen Bewerbern abzuschließenden Vertrag sind auf Anfrage bei den Dienststellen der Kommission erhältlich.

Alle die Einreichung betreffenden Einzelheiten sind in den Informationsbroschüren über SAVE-Projekte und SAVE-Energieagenturen zusammengefaßt. Diese Broschüren können schriftlich angefordert werden, und zwar per Fax unter der Nummer:

(32-2) 296 62 83 (Herr Ronan Harbison),

per E-Mail unter: ronan.harbison@cec.eu.int oder unter folgender Anschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Transport und Energie Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel Über das Internet sind die Broschüren unter folgender Anschrift erhältlich:

http://europa.eu.int/en/comm/dg17/save.htm

Bitte geben Sie in Ihrer schriftlichen Anfrage an, ob Sie sich für die Informationsbroschüre über SAVE Projekte (Aktionen A bis D) oder die Broschüre über SAVE-Energieagenturen (Aktion E) interessieren.

Sämtliche Korrespondenz mit Bezug auf die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Vorschläge selbst (für alle Projekte ein Original zuzüglich fünf Kopien zuzüglich 30 Kopien der Zusammenfassung des Vorschlags sowie des Beschreibungsbogens mit den Angaben zu den Vorschlagenden) sind an obige Anschrift zu richten. Bitte übersenden Sie Ihren Vorschlag nicht per Fax.